



## Ihr weiterer Verbleib in Deutschland

Nürnberg, 01.09.2021

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie sind im Rahmen der Evakuierungsflüge in den letzten Wochen aus Kabul als afghanische/r Staatsangehörige/r nach Deutschland eingereist.

Bei Ihrer Kurzbefragung am Flughafen haben Sie keine Angaben darüber gemacht, dass Sie für eine deutsche Institution in Afghanistan tätig waren. Die Erteilung eines z.B. für deutsche Ortskräfte vorgesehenen Aufenthaltstitels (nach § 22 S. 2 AufenthG) scheidet daher gegenwärtig aus.

Das Ihnen bei Einreise ausgestellte Visum berechtigt in der Regel zu einem Aufenthalt von 90 Tagen in Deutschland.

Falls Sie nicht beabsichtigen, in einen anderen Staat weiterzureisen, möchte ich Sie daher auf die Möglichkeit hinweisen, ein Asylgesuch zu äußern. Im Rahmen eines Asylverfahrens wird Ihr Aufenthaltsstatus in Deutschland langfristig geklärt.

Das Asylgesuch können Sie z.B. in der Erstaufnahmeeinrichtung, in der Sie sich befinden, äußern. Die Betreuer in der Unterkunft können Sie dabei unterstützen.

Nach der Äußerung des Asylgesuchs erhalten Sie einen Termin zur Asylantragstellung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Erst wenn Sie einen Asylantrag gestellt haben, beginnt Ihr Asylverfahren. Mit Beginn des Asylverfahrens wohnen Sie in einer Aufnahmeeinrichtung. Auch ihre Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird dann gewährleistet.



Seite 2 von 2

Es ist daher wichtig, dass Sie den Termin zur Asylantragstellung wahrnehmen.

Weitere Informationen finden Sie Internet auf:  
<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz> sowie auf  
beigefügtem Informationsblatt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Patock

Anlagen